

## Corona-Kurzarbeit - Betriebe sichern, Arbeitsplätze erhalten

(Stand: 20.03.2020, 12:30 Uhr)

Kurzarbeit (KA) ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. KA hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

### KA erfordert

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft;
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung;
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

### Wer kann KA machen?

KA ist möglich für

- alle Unternehmen, auch Arbeitskräfteüberlasser, und
- alle Arbeitnehmer, auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer.

KA ist nicht möglich für geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer, GSVG-versicherte Geschäftsführer und Vorstände.

### Corona-KA

Die Sozialpartner haben ein attraktives Modell mit folgenden Eckpunkten vereinbart:

**Urlaub:** Vor Beginn der KA müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der KA-Vereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.

### Was Arbeitnehmer während KA erhalten

#### Nettoentgeltgarantie während KA:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor KA bezogenen Nettoentgelts;
- bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro 85%;
- bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro 80% (auch über der Höchstbeitragsgrundlage!).

**Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts wie vor der KA zu leisten.

## Was das AMS den Arbeitgebern ersetzt

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber fast zur Gänze die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. Das gilt für Einkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage). Kein Ersatz gebührt für Einkommensteile darüber.

**Beispiel:** 40 Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor KA 2.000 Euro; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und SV-Beiträge auf Basis des Entgelts vor Kurzarbeit. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

**Form der AMS-Beihilfe:** Das AMS bezahlt den Arbeitgebern Pauschalsätze für jede Arbeitsstunde, die infolge der Corona-Krise entfällt. Unternehmen melden dem AMS monatlich die Zahl der Ausfallstunden (Abrechnungsliste), danach erfolgt die AMS-Zahlung. Für Stunden, die durch Urlaub und Krankenstände entfallen, gebührt keine AMS-Beihilfe.

**Arbeitszeit:** Die Normalarbeitszeit muss im gesamten KA-Zeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Beispiel: KA-Dauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%. Überstunden während der KA sind möglich.

Die Normalarbeitszeit kann während KA im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber im Voraus informieren.

**Kündigungen, Behaltspflicht:** Während der KA und einen Monat danach dürfen Kündigungen von Arbeitnehmern in Kurzarbeit grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltspflicht nach KA entfallen.

**Dauer:** Die Corona-KA kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

## Verfahren

- Schritt 1: Information einholen auf [wko.at/corona](http://wko.at/corona), [ams.at](http://ams.at) oder WKO (Landeskammer); Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden, sonst mit den Beschäftigten
- Schritt 2: Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. Vereinbarungen abzuschließen:
  - a. Sozialpartnervereinbarung (Muster auf [wko.at/corona](http://wko.at/corona)):
    - von Arbeitgeber und Betriebsrat unterzeichnete Sozialpartner-Betriebsvereinbarung oder
    - von Arbeitgeber und allen betroffenen Arbeitnehmern unterzeichnete Sozialpartner-Einzelvereinbarung
  - b. AMS-Antragsformular (Corona) - abrufbar unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/KA/downloads-KA>
  - c. Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Hinweis auf Corona und Folgemaßnahmen)
- Schritt 3: Bitte informieren Sie sich in Ihrer Landeskammer über den weiteren Ablauf.
- Schritt 4: Nach Zustimmung der Sozialpartner Rückmeldung des AMS an das Unternehmen.

IMPRESSUM Medieninhaber, Herausgeber: WKÖ, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Coronavirus Infopoint der Wirtschaftskammer unter <https://wko.at/coronavirus>